



AMBASSADE DE SUISSE
EN COLOMBIE

M.21.20 - KF/ys

BOGOTÁ, den 12. August 1963.

Abteilung für Politische Angelegenheiten
Eidgenössisches Politisches Departement

B e r n

Kolumbien: Gesetzesentwurf zur Einschränkung
der Eigentumsrechte an Patenten der pharmazeu-
tischen Industrie.

SP	PO	BG							3/0
Datum	12	8	1963						
Visa	Pr								
EPD			15. 8. 63						15
S. B. 34 814 Col. Ov									

Herr Botschafter,

Ende Juli wurde dem kolumbianischen Parlament von der Regierung ein Gesetzesentwurf unterbreitet, der im Wesentlichen folgendes vorsieht:

- a) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verleiht die Patentierung in Kolumbien eines Verfahrens zur Herstellung pharmazeutischer Produkte dem Patentinhaber nicht mehr das Recht auf dessen exklusive Auswertung in Kolumbien, sondern nur noch ein Recht auf dessen Nutzniessung in Form einer Lizenzgebühr von höchstens 10 % des Wertes der dem betreffenden Produkt zugrunde liegenden Rohstoffe (bei Weltmarktpreisen).
- b) Künftig werden Patente für Verfahren zur Herstellung pharmazeutischer Produkte in Kolumbien nur noch für höchstens 5 Jahre erteilt.
- c) Bestehende Patente können nicht mehr verlängert werden.

Der Text des Gesetzesentwurfes, nebst der zugehörigen Regierungs-Botschaft liegt auf spanisch bei, nebst einer französischen Uebersetzung des Gesetzesentwurfes. Dieser neue Gesetzesentwurf führt folgerichtig den seinerzeit mit dem Dekret betreffend "Generische Drogen" eingeschlagenen Weg weiter (vgl. mein Schreiben vom 21.2.1963). Künftig könnte also jeder Interessent in Kolumbien die Produktion beliebiger pharmazeutischer Produkte aufnehmen und hätte als Gegenleistung an den Patentinhaber lediglich 10 % des Rohstoffpreises als Lizenzgebühr abzuführen, und dies während höchstens 5 Jahren; nachher wäre die Produktion überhaupt frei. Sollte der Gesetzesentwurf in

./.

Dodis



Rechtskraft erwachsen, so wäre wahrscheinlich zu befürchten, dass andere lateinamerikanische Staaten dem Beispiel Kolumbiens folgen würden; die "Pharma-Piraten" hätten dann ein grosses, neues Wirkungsfeld gefunden, nachdem der jahrelange Kampf mit Italien nun endlich zu Ende zu gehen scheint.

Dass das Gesetz angenommen wird, ist aus zwei Gründen nicht ganz unwahrscheinlich: erstens benötigt die Regierung Valencia dringend irgend einen volkstümlichen Prestige-Erfolg - und dieses Gesetz, das auf Kosten ausländischer Interessen den Preis der pharmazeutischen Produkte "fürs Volk" herabsetzen würde, könnte ein derartiger Erfolg sein. Zudem sind natürlich die einheimischen, unabhängigen Pharma-Produzenten Feuer und Flamme für den Entwurf, da er geeignet wäre, die ausländische Konkurrenz, auch wenn sie in Kolumbien selbst produziert, auszuschalten.

Die Situation wird dadurch erschwert, dass Kolumbien keinem einzigen internationalen Abkommen über den Schutz des geistigen Eigentums beigetreten ist und dass zwei für Kolumbien verbindliche Abkommen - ein regionales, der "acuerdo bolivariano sobre patentes" und ein bilaterales, mit Frankreich - sich über die Möglichkeiten einer derartigen einseitigen Massnahme ausschweigen. Ferner hat sich leider seinerzeit die Front der ausländischen Pharma-Produzenten in der Frage der "Generischen Produkte" nicht als geschlossen erwiesen (vereinzelte Produzenten zeigten sich dem Gesundheitsministerium gegenüber willfähriger als andere, um als Kompensation Preiserhöhungen zugestanden zu erhalten). Unter diesen Umständen glaubt das Gesundheitsministerium, die ausländischen Interessen ohne weiteres dominieren zu können.

Die Vertreter der schweizerischen Pharma-Industrie in Kolumbien haben kürzlich auf der Botschaft vorgesprochen und um offizielle Unterstützung gegen den Gesetzesentwurf gebeten. Es scheint, dass die schweizerische Pharma-Industrie ihrerseits direkt an Sie gelangen wird und dass die Vertreter der Pharma-Industrie anderer Länder analog vorgehen wollen.

Die gewünschte offizielle Unterstützung muss allerdings, angesichts der oben skizzierten Schwierigkeiten, mit aller nötigen Vorsicht erfolgen, wenn nicht das Gegenteil des erwünschten Resultats eintreten soll. Ich denke an ein Memorandum (Aussenminister), das in seinem Inhalt zurückhaltend abgefasst wäre, das aber zusätzliches Gewicht dadurch erhielte, dass andere diplomatische Vertretungen analoge Memoranda überreichen würden. Ich bin augenblicklich dabei, ganz unverbindlich bei den Sachbearbeitern anderer Botschaften (Bundesrepublik, Grossbritannien, Frankreich, U.S.A.) entsprechende Sondierungen anzustellen und wäre Ihnen für Ihre Stellungnahme und Instruktionen dankbar. Auch wäre es mir nützlich, wenn Sie mir Argumente zur Verfügung stellen könnten, die von Ihnen oder andern

schweizerischen Missionen in ähnlich gelagerten Fällen vorgebracht wurden. Insbesondere würde mich interessieren, ob es Ihrer Ansicht nach angängig ist, den Gesetzesentwurf als im Gegensatz zu anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts stehend darzustellen (unabhängig vom Bestehen konkreter Abmachungen mit Kolumbien) und als im Gegensatz stehend zu Art. 16 der kolumbianischen Verfassung ("Die Behörden der Republik sind eingesetzt, um Leben, Ehre und Güter - "bienes"-aller in Kolumbien niedergelassenen Personen zu schützen")

Indem ich Ihnen für Ihre Antwort zum voraus bestens danke, versichere ich Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.:

H. Kaufmann

Beilage erwähnt ✓